

Fahrtkostenzuschuss erhöht

Der Fahrtkostenzuschuss ist eine Geldleistung des Dienstgebers, die zusätzlich zur steuerlichen Pendlerpauschale gebührt. Die gesetzliche Grundlage dafür findet sich im § 20b des Gehaltsgesetzes.

Anlässlich der im Jahr 2007 erfolgten Neuregelung des Fahrtkostenzuschusses konnte die GÖD eine Valorisierungsbestimmung durchsetzen: Die Beträge werden automatisch angepasst, wenn sich der Verbraucherpreisindex seit der letzten Anpassung um mehr als 5% erhöht hat.

Der Fahrtkostenzuschuss (FKZ) ist an die Inanspruchnahme der steuerlichen Pendlerpauschale über die Lohnverrechnung beim Dienstgeber geknüpft und beträgt ab Jän. 2024:

| Einfache Wegstrecke Wohnung - Stammschule | „große“ Pendlerpauschale: FKZ in € pro Monat | „kleine“ Pendlerpauschale: FKZ in € pro Monat |
|--|---|--|
| über 2 km bis 20 km | 13,82 | ----- |
| über 20 km bis 40 km | 54,82 | 25,39 |
| über 40 km bis 60 km | 95,43 | 50,22 |
| über 60 km | 136,28 | 75,06 |

Die **„kleine“ Pendlerpauschale** steht zu, wenn die Wegstrecke zwischen dem nächstgelegenen Wohnsitz und der Stammschule mehr als 20 km beträgt und die Benützung **öffentlicher Verkehrsmittel überwiegend möglich und zumutbar** ist.

Die **„große“ Pendlerpauschale** wird ab einer Wegstrecke von mehr als 2 km gewährt, wenn die Benützung **öffentlicher Verkehrsmittel überwiegend nicht möglich oder unzumutbar ist**.

Ob in einem konkreten Fall die „kleine“ oder die „große“ Pendlerpauschale zusteht, ist mit dem Pendlerrechner des Finanzministeriums zu klären.
Link: <https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/>